



KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2024 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Erhart Franz, DI Lechleitner Florian, Jung Christoph, Patscheider Eva BSc, Thurnes Solveig BA, Peer Ursula, Schmid Hans Georg, Heymich Karl (EGR), Hochenegger Richard (EGR)

Entschuldigt: Althaler Thomas, Purtscher Simon, Schwarz Daniel, Wachter Angelika, Klinec Susanne (EGR)

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Bgm. Mag. Paul Greiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Mag. Paul Greiter stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 8 aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Bgm. Mag. Paul Greiter stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 9 als nicht öffentlich zu behandeln. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung über den von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten und vorliegenden Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Hugo Westreicher GmbH, Herrenanger 11, 6534 Serfaus im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Berggasthauses Cervosa Alm – Komperdell.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Cervosa Alm am Komperdell im Hinblick auf die geplante Erweiterung des bestehenden Berggasthauses bzw. die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung. Betroffene Grundstücke: Gpn. 2069/1, 2069/2 und 2114/1.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B62 Komperdell 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B62/E1 Komperdell 1 – Cervosa Alm“ – betroffene Grundstücke Gpn. 2069/1 und 2069/2 – Bereich Cervosa Alm - Komperdell
4. Beschlussfassung über den Abschluss von Zustimmungserklärungen und Vereinbarungen über die Neueinräumung von Vorkaufsrechten bzgl. des Bauprojektes der S4 Projekt Maximilian (Gp. 395/30) zwischen der Gemeinde Serfaus, den jeweiligen Käufern und der S4 Projekt Maximilian GmbH.
5. Beratung und Beschlussfassung über die kostenlose Übernahme der Trennstücke 1,2 und 3 im Gesamtausmaß von 71 m² aus den Gpn. 1740/3, 1715/1 und 1715/2 (Seilbahn Komperdell GmbH) zur Vereinigung mit der Gp. 2456 (Mühlbachweg) sowie die Übernahme des Trennstückes 4 im Ausmaß von 21 m² zur Vereinigung mit der Gp. 2370 – Öffentliches Gut – Inkamerierung gemäß vorliegender Vermessungsurkunde von Vermessung Büro Kofler ZT GmbH, GZ 10424A. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 LiegTeilG.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Abfallgebührenordnung
7. Festsetzung der Gebühren und Steuern für das Jahr 2024/2025 sowie Festsetzung sonstiger Entgelte
8. Beratung und Beschlussfassung eines Gesellschafterdarlehens an die PSG
9. Personalangelegenheiten
10. Allfälliges



ZU 1.

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt den von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck, erstellten Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Hugo Westreicher GmbH, Herrenanger 11, 6534 Serfaus vertreten durch GF Hugo Westreicher betreffend der vertraglichen Regelung der Nutzung des geplanten Bauvorhabens Um- und Zubau Cervosa Alm auf der Gp. 2069/1 bzw. 2096/2, KG Serfaus, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Vertrag besteht im Wesentlichen aus der Präambel, dem Grundbuchsstand, dem geplanten Bauvorhaben (Um- und Zubau Cervosa Alm), der Verwendungsvereinbarung (Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung), der Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung, der Informationspflicht und des Einsichtsrechtes, der Konventionalstrafe, des Vorkaufsrechtes und weitere üblichen Vertragsinhalte bis zur Aufsandung.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich anzunehmen und mit der Hugo Westreicher GmbH, vertreten durch GF Hugo Westreicher abzuschließen. Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Vertragspartnerin (Hugo Westreicher GmbH), ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.

Anmerkung: Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um das Modul 2 (Matrix – Raumordnungsverträge) auf Grund des GR-Beschlusses vom 3.10.2022 (Tagesordnungspunkt 2.)

ZU 2.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Pettneu am Arlberg 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf vom 24.11.2023 mit der Planungsnummer 624-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus im Bereich 2069/1, 2069/2, 2114/1 KG 84113 Serfaus (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus vor:

Umwidmung

Grundstück **2069/1** KG 84113 Serfaus

rund 80 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus mit einer von Gebäuden überbauten Grundfläche von insgesamt max. 990m², davon 7 Personalzimmer mit insgesamt 165 m² Nutzfläche, Wellnessbereich mit max. 160 m² Nutzfläche, Gasträumen u. Küche mit max. 490 m², 7 Apartments u. einem Gästezimmer mit max. 310 m², Nebenräumen, Terrassenbar mit max. 60 m², nicht unterbauter Außenterrasse mit max. 160 m², unterbauter Außenterrasse mit max. 150 m², einem freistehenden eingeschößigen Gebäude mit Ferienwohnung mit max. 60 m² in Freiland § 41

sowie

rund 1001 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit betrieblich erforderlichen Personalunterkünften und max. 30 Gästebetten mit einer von Gebäuden insgesamt überbauten Fläche von max. 1050 m²

sowie

rund 2 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagergebäude für den Berggasthof



sowie

rund 23 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagergebäude für das Berggasthaus
in Freiland § 41

sowie

rund 195 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagergebäude für das Berggasthaus
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagergebäude für den Berggasthof

sowie

rund 3 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus mit einer von Gebäuden überbauten Grundfläche von insgesamt max. 990m², davon 7 Personalzimmer mit insgesamt 165 m² Nutzfläche, Wellnessbereich mit max. 160 m² Nutzfläche, Gasträumen u. Küche mit max. 490 m², 7 Apartments u. einem Gästezimmer mit max. 310 m², Nebenräumen, Terrassenbar mit max. 60 m², nicht unterbauter Außenterrasse mit max. 160 m², unterbauter Außenterrasse mit max. 150 m², einem freistehenden eingeschößigen Gebäude mit Ferienwohnung mit max. 60 m²
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit betrieblich erforderlichen Personalunterkünften und max. 30 Gästebetten mit einer von Gebäuden insgesamt überbauten Fläche von max. 1050 m²

weitere Grundstück **2069/2** KG 84113 Serfaus

rund 84 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit betrieblich erforderlichen Personalunterkünften und max. 30 Gästebetten mit einer von Gebäuden insgesamt überbauten Fläche von max. 1050 m²

sowie

rund 2045 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus mit einer von Gebäuden überbauten Grundfläche von insgesamt max. 990m², davon 7 Personalzimmer mit insgesamt 165 m² Nutzfläche, Wellnessbereich mit max. 160 m² Nutzfläche, Gasträumen u. Küche mit max. 490 m², 7 Apartments u. einem Gästezimmer mit max. 310 m², Nebenräumen, Terrassenbar mit max. 60 m², nicht unterbauter Außenterrasse mit max. 160 m², unterbauter Außenterrasse mit max. 150 m², einem freistehenden eingeschößigen Gebäude mit Ferienwohnung mit max. 60 m²
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit betrieblich erforderlichen Personalunterkünften und max. 30 Gästebetten mit einer von Gebäuden insgesamt überbauten Fläche von max. 1050 m²

weitere Grundstück **2114/1** KG 84113 Serfaus

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage und Lagergebäude für das Berggasthaus
in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 3.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Pettneu am Arlberg 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B62 Komperdell 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B62/E1 Komperdell 1 – Cervosa Alm“ vom 06.09.2024, Projekt: SER\22003\bebplan (betroffene Grundstücke: neu vermessene Gp. 2069/2 bzw. Gp. 2069/2 sowie Teilfläche der Gp. 2069/1) durch vier Wochen hindurch, ab dem 12.09.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 4.

Zwischen der S4 Projekt Maximilian GmbH und der Gemeinde Serfaus wurde im November 2023 ein Raumordnungsvertrag (Vereinbarung) abgeschlossen. Die Bauwerberin hat auf der vertragsgegenständlichen Gp. 395/30 das bestehende Gebäude Hotel Max gänzlich umgebaut und einen Neubau errichtet.

Aufgrund dieses Vertrages beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, die von der Kanzlei Riedmüller & Mungenast Rechtsanwälte OG übermittelten Zustimmungserklärungen über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes, zwischen der Gemeinde Serfaus, den jeweiligen Erwerbern sowie der S4 Projekt Maximilian GmbH abzuschließen. Der genaue Inhalt (Löschung Vorkaufsrecht bei gleichzeitiger Wiedereinräumung) wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und den vorliegenden Ausfertigungen zugestimmt. Es handelt sich dabei um 6 diesbezügliche Verträge, in welchen nachstehende Firmen bzw. Personen als Erwerber von Wohnungseigentumseinheiten angeführt sind:

Bernet-Thaler Sölden GmbH; Ballue B.V.; Marek Tichy und Klara Ticha; Andreas Albert BASTIAN; Myrith Investment GmbH; GCC Austria GmbH (GCC GmbH).

Die Vereinbarungen über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes können somit, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Erwerber und der S4 Projekt Maximilian GmbH ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden. Sämtliche Kosten für die Vertragserstellungen und die grundbücherlichen Durchführungen sind durch die jeweiligen Käufer bzw. die S4 Projekt Maximilian GmbH zu begleichen. Der Gemeinde Serfaus dürfen daraus keinerlei Kosten erwachsen.

ZU 5.

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus beschließt einstimmig die kostenlose Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 18 m² aus der Gp. 1740/3 (Seilbahn Komperdell GmbH), des Trennstückes 2 im Ausmaß von 45 m² aus der Gp. 1715/1 (Seilbahn Komperdell GmbH) und des Trennstückes 3 im Ausmaß von 8 m² aus der Gp. 1715/2 (Seilbahn Komperdell GmbH) zur Vereinigung mit der Gp. 2456 (Mühlbachweg) – Öffentliches Gut (Inkamerierung) sowie auch die kostenlose Übernahme des Trennstückes 4 im Ausmaß von 21 m² aus der Gp. 1715/1 (Seilbahn Komperdell GmbH) zur Vereinigung mit der Gp. 2370 – Öffentliches Gut (Inkamerierung), gemäß vorliegender Vermessungsurkunde von Vermessung Büro Kofler ZT GmbH, Gartenland 159, 6531 Ried im Oberinntal, GZ 10424A, vermessen am 24.01.2024, ausgefertigt am 06.02.2024. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.



ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Änderung der Abfallgebührenordnung:

2. VERORDNUNGSÄNDERUNG der Gemeinde Serfaus „Abfallgebührenordnung“ vom 31.05.2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit Beschluss vom 09.09.2024 die Verordnung „Abfallgebührenordnung“ vom 31.05.2021, sowie die 1. Verordnungsänderung vom 09.10.2023 wie folgt:

§ 8 Abs. (2) Jahresmindestabgabemengen:

Festlegung die Mindestabgabemenge gemäß nachstehenden EGW Berechnungen:

- für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle **20 kg pro EGW**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

ZU 7.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2023/24:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 09.09.2024 über die Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2024/25

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Serfaus verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 01.08.2024 (GR-Beschluss vom 29.07.2024), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 01.01.2025 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 6,40 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 28.02.2013 (GR-Beschluss vom 25.02.2013), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt ab 01.01.2025 Euro 4,00 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgeld nach § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt ab 01.10.2024 Euro 1,40 je m³ Wasserverbrauch.



Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 03.06.2021 (GR-Beschluss vom 31.05.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 01.01.2025 geändert wie folgt:

1. Bemessung der Grundgebühr pro Einwohnergleichwerte (EGW) nach § 6 beträgt jährlich:
Pro EGW Euro 53,90

2. Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühren Restmüll und Biomüll nach § 8 Abs. 1 lit. a und lit. b, Abs. 2 und Abs. 3 beträgt:

Abfallgebühr Restmüll je kg	Euro	0,67
Abfallgebühr Biomüll je kg	Euro	0,37
Jahresmindestabgabemengen Biomüll pro EGW		20 kg
Baurestmasse/Bauschutt je kg	Euro	0,25
Sperrmüll je kg	Euro	0,50
Entsorgung Altreifen ohne Felgen	Euro	2,90
Entsorgung Altreifen mit Felgen	Euro	6,10

3. Höhe der Gebühr für Müllkarte nach § 10 beträgt:

NFC-Recyclingkarte je Stück	Euro	4,00
-----------------------------	------	------

4. Höhe der Gebühr für Abfalltonnen nach § 11 beträgt:

je Restmülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro	87,90
je Restmülltonne 800 l/1.100 l inkl. TAG-Datenträger	Euro	348,00
je Biomülltonne 120l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro	87,90

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 04.07.1996 (GR-Beschluss vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 01.01.2025 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerordnung beträgt Euro 81,80, für jeden weiteren Hund Euro 163,50

Artikel V

Die Verordnung Friedhofsbenützungsgebühren der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 14.12.2021 (GR-Beschluss vom 13.12.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 01.01.2025 geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsg Gebühr nach § 2 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:
pro Grab einmalig Euro 158,40
pro Urnengrab einmalig Euro 158,40

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:
pro Grab Euro 19,80
pro Urnengrab Euro 19,80

3. Die sonstigen Gebühren nach § 4 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:
Gebühr für die Benützung der Leichenhalle pauschal Euro 63,30
Gebühr für die Abstellung eines Leichnams pro Tag Euro 31,70
Gebühr für die Graböffnung durch die Gemeinde pauschal Euro 366,30
Gebühr für die Öffnung/Schließung Urnengrab durch die Gemeinde Euro 161,70



Artikel VI

Die Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulischen Tagesbetreuung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 05.06.2019 (GR-Beschluss vom 03.06.2019), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.202, wird aufgrund des Gemeinderats vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 01.10.2024 geändert wie folgt:

1. Der Betreuungsbeitrag nach § 2 Betreuungsbeitrag beträgt	
für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro 7,90
für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro 15,70
für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro 23,60
für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro 31,50
für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro 35,00

2. Der Verpflegungsbeitrag nach § 3 beträgt Euro 8,00 pro Mittagessen.

Artikel VII

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

Die Änderung der Wasserbenützungsgebühr in Artikel II tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Die Änderungen der Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulischen Tagesbetreuung in Artikel VI treten mit 01.10.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Hebesätze und sonstige Entgelte für das Rechnungsjahr 2024/2025, wie folgt festzusetzen:

Abgabenart	Hebesätze, Steuern, Gebühren, sonstige Entgelte (inkl. MWSt.) kfm. gerundet	Gültigkeit
Grundsteuer A	500 v.H.	
Grundsteuer B	500 v.H.	
Kommunalsteuer	3,00%	
Erschließungsbeitrag: 2,0 % vom Einheitssatz nach §7 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011, LGBl. 58/2011 i.d.g.F., lt. Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.04.2023 LGBl. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023 festgelegten EK-Faktors von € 326,00 (= € 6,52)		
Verwaltungsabgaben gem. Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007 i.d.g.F.		
Kommissionsgebühren gem. Kommissionsgebührenverordnung 2017, LGBl. Nr. 28/2017 i.d.g.F.		
Wasserzählermieten nach Größe		01.01.2025
für MID Q3 4,0 m ³ Zähler	€ 21,60	
für MID Q3 10 m ³ Zähler	€ 40,10	



für MID Q3 16 m ³ Zähler	€ 61,00	
Meistream MID Q3 40 m ³ Zähler	€ 169,00	
MeiTwin DN50 MID Q3 25 m ³ Zähler	€ 390,20	
MeiTwin DN80 MID Q3 63 m ³ Zähler	€ 390,20	
Gebühren Recyclinghof		
Bodenaushubmaterial Deponie St. Georgen je m ³	€ 18,10	01.01.2025
Salzsack 25 kg	€ 7,00	01.01.2025
Salzsack 50 kg	€ 14,00	01.01.2025
Sonstige Entgelte		
Radlader pro Stunde (inkl. MA)	€ 99,00	01.01.2025
Traktor/Transporter pro Stunde (inkl. MA)	€ 75,20	01.01.2025
Unimog mit Kran pro Stunde (inkl. MA)	€ 180,00	01.01.2025
Kehrmaschine pro Stunde (inkl. MA)	€ 102,70	01.01.2025
Arbeitsstunde	€ 55,00	01.01.2025
Ankersicherung auf öffentlichem Gut/Gemeindegrund je Stück	€ 58,50	01.01.2025
Räder/Achsen Müllcontainer	€ 7,30	01.01.2025
Restmülltonne 120 l/240 l inkl. TAG-Datenträger	€ 87,90	01.01.2025
Restmülltonne 800 l/1100 l inkl. TAG-Datenträger	€ 348,00	01.01.2025
Biomülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger	€ 87,90	01.01.2025
TAG-Datenträger/NFC-Chip	€ 11,40	01.01.2025
Restmüllsack	€ 4,90	01.01.2025
Biomüllsäcke 40 l (26 Stk.)	€ 15,90	01.01.2025
Biomüllsäcke 120 l (10 Stk.)	€ 18,30	01.01.2025
Biomüllsäcke 240 l (10 Stk.)	€ 24,40	01.01.2025
Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Jahr	€ 1.055,70	01.12.2024
Miete Garagenplatz Gewerbepark pro Wintersaison	€ 791,70	01.12.2024
Miete Garagenplatz Gewerbepark Sommer	€ 378,90	01.12.2024
Miete Garagenplatz pro Woche	€ 33,00	01.12.2024
Miete Garagenplatz Muirengarage pro Jahr	€ 1.592,70	01.12.2024
Miete Garagenplatz VS-Zentrum pro Jahr	€ 1.592,70	01.12.2024
Miete Parkplatz Lourdes C	€ 818,50	01.12.2024
Miete Parkplatz Thurnes-Areal	€ 637,60	01.12.2024
PKW Abstellplatz pro Saison Winter (Angestelltenparkplatz) ^{*)}	€ 161,70	01.12.2024
PKW Abstellplatz pro Saison Winter ab 2 Monate vor Saisonsende (Angestelltenparkplatz) ^{*)}	€ 80,90	01.12.2024
PKW Abstellplatz pro Saison Sommer (Angestelltenparkplatz) ^{*)}	€ 53,90	01.12.2024
PKW Abstellplatz Gemeinde-Grund pro Jahr	€ 637,70	01.12.2024
Parken auf öffentlichem Gut pro m ²	€ 51,00	01.01.2025
Gastgarten auf öffentlichem Gut pro m ² Sommer	€ 16,20	01.01.2025
Nachparker Gemeinde-Grund pro Tag	€ 12,00	01.12.2024
Parkkarten Garagen	€ 2,50	01.01.2025
Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr 1 - 2 x	€ 400,00	27.03.2023
Täuschungs-/Fehlalarm Feuerwehr ab 3 x	€ 600,00	27.03.2023
Saalmiete/Veranstaltungen Kulturzentrum	€ 757,70	01.01.2025
Benützung Küche Kulturzentrum	€ 415,70	01.01.2025
Schulungen/Versammlungen (Saal/Foyer) Kulturzentrum - Vereine frei	€ 311,40	01.01.2025



Saal Matschöl Kulturzentrum	€ 180,00	01.01.2025
Benützung Turnhalle	€ 50,00	01.01.2025
Pickerl Serfaus	€ 5,00	01.01.2023
Kehrbücher	€ 3,00	01.01.2023
800-Jahr Buch	€ 25,00	01.01.2023
800-Jahr Kinderbuch	€ 20,00	01.01.2023
Seilbahnbuch	€ 25,00	01.01.2023
U-Bahnbuch	€ 25,00	01.01.2023
Flurnamenkarte	€ 10,00	01.01.2023
Essen auf Räder pro Essen (Zwischensaison)	€ 12,00	01.10.2024

Kinderkrippe (keine Ferien) - Betreuungsbeitrag/Monat

2 Tage/Woche	€ 58,50	01.10.2024
3 Tage/Woche	€ 87,70	01.10.2024
4 Tage/Woche	€ 116,90	01.10.2024
5 Tage/Woche	€ 146,20	01.10.2024
pro Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ab 12:30 Uhr	€ 15,70	01.10.2024
Samstagsbetreuung pro Samstag	€ 11,20	01.10.2024
Ferienbetreuung pro Tag	€ 7,90	01.10.2024
Mittagstisch Kinderkrippe pro Essen	€ 8,00	01.10.2024

Kindergarten (keine Ferien) - Betreuungsbeitrag/Monat

Vormittag bis 12:30 Uhr	gratis	
1 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 15,70	01.10.2024
2 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 31,50	01.10.2024
3 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 47,20	01.10.2024
4 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 63,00	01.10.2024
5 Nachmittage/Woche ab 12:30 Uhr	€ 78,70	01.10.2024
Samstagsbetreuung pro Samstag	€ 11,20	01.10.2024
Ferienbetreuung pro Tag	€ 7,90	01.10.2024
Mittagstisch Kindergarten/Schule pro Essen	€ 8,00	01.10.2024

**) Stornierungen/Rückerstattungen Gebühren nur innerhalb 1 Woche möglich - Rückerstattung nur 80 %*

ZU 8.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Projekt- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Serfaus eGen (PSG) ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von Euro 120.000,00 zur Verwertung des Grundstück Kneringer (Gp. 2573) zu gewähren. Der Vertrag über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens sowie die Vereinbarung über Rückzahlungsmodalitäten können in der vorgelegten Fassung von der Gemeindeführung unterfertigt werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 12.09.2024
Abzunehmen am: 27.09.2024
Abgenommen am: